



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

1. An alle **staatlichen** Gymnasien in Bayern
2. An alle MB-Dienststellen für Gymnasien
3. nachrichtlich: An alle Regierungen

OWA-Versand

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BS5207 – 6b. 291

München: 27.01.2017
Telefon: 089 2186 2490
Name: Frau Wollani

Antragsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an staatlichen Gymnasien zum Schuljahr 2017/2018

Anlagen:

1. Formblatt Antragsformular
2. Formblatt für pädagogisches Konzept

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau gebundener Ganztagsangebote wird zum Schuljahr 2017/2018 weiter fortgesetzt. Deshalb können auch im kommenden Schuljahr wieder gebundene Ganztagszüge in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an staatlichen Gymnasien neu eingerichtet werden (im Schuljahr 2017/2018 beginnend mit einer gebundenen Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 5). In den darauffolgenden Schuljahren kann dann ein weiterer Aufwuchs bzw. Ausbau dieser Ganztagszüge erfolgen: So ist auf Antrag eine Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 und 8 bzw. auf die Jahrgangsstufen 9 und 10 in einem vereinfachten Verfahren möglich (siehe dazu unten Ziffer V).

Gebundene Ganztagsklassen an Gymnasien in kommunaler oder freier Trägerschaft (z. B. Privatschulen, Schulen in kirchlicher oder kommunaler Trägerschaft) können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der offenen Ganztagschule gefördert werden. Über das entsprechende Antragsverfahren werden die Schulen im Rahmen des Antragsverfahrens zur offenen Ganztagschule im Frühjahr 2017 mit separatem Schreiben informiert.

Für das Antrags- und Genehmigungsverfahren zur Einrichtung gebundener Ganztagsangebote an staatlichen Gymnasien ab dem Schuljahr 2017/2018 gelten die Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 (KWMBI S. 238) in der jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen:

I. Definition der gebundenen Ganztagschule

Eine gebundene Ganztagschule liegt vor, wenn ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mehr als sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird. Bei der Gestaltung des Stundenplans der Ganztagsklasse ist eine Rhythmisierung des Unterrichtstages verbindlich vorzusehen. Es ist an den vier Wochentagen grundsätzlich eine Unterrichts- und Betreuungszeit jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

II. Ausstattung der gebundenen Ganztagschule

Gebundene Ganztagsgymnasien erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten eine staatliche Zuweisung von acht Lehrerwochenstunden und einen Geldbetrag von 6.600 Euro für die Beschäftigung externer Kräfte je Ganztagsklasse und Schuljahr.

Wie in der entsprechenden Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 8. Juli 2013 festgelegt, sind die zusätzlichen Lehrerwochenstunden ausschließlich für den Bedarf der gebundenen Ganztagsklassen einzusetzen. Sie sollen grundsätzlich für unterrichtliche, unterrichtsnahe oder pädagogisch geleitete Bildungs- und Fördermaßnahmen eingesetzt werden und bilden die Grundlage für eine rhythmisierte Unterrichtsgestaltung im gebundenen Ganztag. Soweit die Schule in ihrem individuellen pädagogischen Konzept den Einsatz von Lehrerwochenstunden vorsieht, die keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordern, soll dafür im Gegenwert einer Unterrichtsstunde ein Einsatz im Umfang von bis zu 90 Minuten vorgesehen werden. Eine entsprechende Verwendung ist im Rahmen des pädagogischen Konzepts darzulegen und aufzuzeigen. Weiterhin dürfen die zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich zur Abdeckung des zusätzlichen Personalaufwands im Rahmen der Bildungs- und Betreuungsangebote verwendet werden.

Externe Kräfte (Sozialpädagogen, Erzieher, Vereine, Verbände usw.) können im Rahmen von Kooperationen mit freien Trägern oder Kommunen beschäftigt werden oder werden alternativ bzw. ergänzend als Einzelpersonen auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TV-L) bzw. auf Grundlage eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eingestellt. Die Entscheidung über den Kooperationspartner und die Auswahl des Personals trifft die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger.

Auf die Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen mit Verbänden und Trägern des öffentlichen Lebens, die eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit Externen bieten können, wird besonders hingewiesen. Sie sind unter www.km.bayern.de/ganztagschule zu finden.

III. Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges ab Jahrgangsstufe 5

1. Für staatliche Gymnasien kann die Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges pro Schule mit jeweils einer gebundenen Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 5 und 6 beantragt werden, so dass im Schuljahr 2017/2018 zunächst eine gebundene Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet werden kann. Ab dem Schuljahr 2018/2019 kann dementsprechend je eine Ganztagsklasse der Jahrgangsstufe 5 und 6 gebildet werden.
2. Die Einrichtung einer Ganztagsklasse erfolgt im Rahmen des um acht Wochenstunden erhöhten Budgets der Schule. Der Zuschlag von acht Wochenstunden je Ganztagsklasse dient ausschließlich der Einrichtung von spezifischen Ganztagsangeboten und darf nicht für zusätzliche Klassen- oder Gruppenteilungen verwendet werden. Für die Lehrerwochenstunden ist bei der Übermittlung der Unterrichtsplanung ein Budgetzuschlag von acht Wochenstunden je Ganztagsklasse unter der Kategorie "gebundenes Ganztagsangebot" zu erfassen. Im entsprechenden Umfang erhöhen sich dadurch die möglichen Personalanforderungen der Schule.
3. Nach einer Genehmigung und Einrichtung des Ganztagszuges bedarf der Aufwuchs um eine weitere Klasse im Schuljahr 2018/2019 keiner gesonderten Antragstellung und Genehmigung mehr. Voraussetzung für die weitere Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 6 ist, dass die in Ziff. 2 geregelten Vorgaben eingehalten werden.

4. Voraussetzung für eine Genehmigung ist weiterhin, dass die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen Ganztags- und Halbtagschule gewährleistet ist. Daher werden Ganztagszüge grundsätzlich nur an mindestens dreizügigen Gymnasien genehmigt. Damit soll auch die dauerhafte Fortführung der Ganztagszüge in den Folgejahren gewährleistet werden.

IV. Antragsverfahren für die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote ab Jahrgangsstufe 5

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines gebundenen Ganztagsangebotes besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Ermessen der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten getroffen. Ein entsprechender Genehmigungsbescheid wird durch die zuständige Regierung erlassen. Entfällt eine Genehmigungsvoraussetzung nachträglich, kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

Der Antrag ist ausschließlich vom Schulaufwandsträger des Gymnasiums in Abstimmung mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (siehe Anlage) zu stellen. Der Schulaufwandsträger bestätigt dabei, dass die Planungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayEUG im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt sind und verpflichtet sich bei der Antragstellung, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden Sachaufwand zu übernehmen und für den Personalaufwand eine pauschale Beteiligung von 5.500 Euro je Ganztagsklasse und Schuljahr zu entrichten. Die Genehmigung kann bei einem Ausbleiben der Zahlungen widerrufen werden. Die pauschale Kostenbeteiligung wird zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 und damit noch im Haushaltsjahr 2017 in voller Höhe beim Schulaufwandsträger erhoben.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagsangebotes ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskon-

zeptes, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat bzw. Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Hierbei sind die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten: Sie beschreiben seit dem Schuljahr 2012/2013 Qualitätsstandards, denen jede gebundene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung gebundener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen ist im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst abrufbar (www.km.bayern.de/ganztagschule).

In der pädagogischen Konzeption müssen insbesondere folgende Gestaltungselemente der Ganztagschule Berücksichtigung finden:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben
- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll auch die Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler angemessen berücksichtigt werden. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sollen darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern sowie zu folgenden Aspekten gemacht werden:

- Verbesserung der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor allem durch zusätzliche Sprachförderung und Kooperation mit Dritten
- Konzept für die Zusammenarbeit mit Eltern

Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet. Ferner sind die für gebundene Ganztagsangebote konstitutiven Gestaltungselemente wie Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben sowie Angebote zur Förderung individueller Neigungen und Begabungen im Wechsel mit dem stundenplanmäßigen Pflichtunterricht ausgewogen über den Vor- und Nachmittag zu verteilen und in dem den Antragsunterlagen beizufügenden Stundenplanentwurf für die Ganztagsklasse entsprechend – z. B. farbig – kenntlich zu machen.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich stehen Ihnen hierfür – soweit nicht schon geschehen – gerne beratend zur Seite. Weitere Informationen finden Sie auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (www.km.bayern.de/ganztagsschule). Eine Vorlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt. Zudem ist bei Erstanträgen das Beilegen eines ausführlichen Konzeptes erforderlich.

Neben dem vorzulegenden pädagogischen Konzept sind bei der Antragstellung Aussagen zu den geplanten Räumlichkeiten für die Ganztagsklassen und zur Mittagsverpflegung zu treffen.

Im Antrag ist die Zusammensetzung der Schülerschaft vor allem hinsichtlich des Förderbedarfs und der sozialen Situation darzustellen. Daneben ist die jeweilige Gesamtschülerzahl der Schule und die Zahl der Parallelklassen zum Schuljahr 2016/2017 sowie die voraussichtliche Gesamtschülerzahl und die Zahl der Parallelklassen zum Schuljahr 2017/2018 in der 5. Jahrgangsstufe anzugeben.

Als Nachweis, dass die Schule in den kommenden Jahren ab Jahrgangsstufe 5 mindestens dreizügig geführt werden kann und somit das Zustandekommen eines gebundenen Ganztagszuges bzw. einzelner Ganztagsklassen auch in den kommenden Schuljahren als hinreichend gesichert erscheinen kann, ist dem Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes eine Schülerprognose bzw. Statistik der Schülerzahlen für mindestens den Zeitraum der kommenden fünf Schuljahre beizufügen.

Soweit Sie bereits Vorbereitungen für die Einrichtung eines gebundenen Ganztagsangebotes getroffen haben und eine grundsätzliche Zustimmung des Schulaufwandsträgers vorliegt, sollte nach Möglichkeit auch frühzeitig, z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen für die Eltern, die den Übertritt ihres Kindes an das Gymnasium anstreben, der Bedarf für eine gebundene Ganztagsklasse bei den Schülerinnen und Schülern ermittelt werden. Eine endgültige verbindliche Anmeldung für die Ganztagsklasse durch die Erziehungsberechtigten erfolgt dann nach Erteilung der Genehmigung des Ganztagsangebotes im Zuge der Schuleinschreibung im Mai 2017.

Soweit durch das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereits ein Vorbescheid zur Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges zum Schuljahr 2017/2018 erlassen wurde, sind unter Bezugnahme auf diesen Vorbescheid die vorläufigen Anmeldungen für die Ganztagsklasse, die Schülerzahlen in der betreffenden Jahrgangsstufe und die weiteren oben genannten Zahlenangaben sowie ggf. ein überarbeitetes Konzept an die Dienststelle des Ministerialbeauftragten zu melden. Auch für diese Meldung gilt die im vorliegenden Schreiben gesetzte Antragsfrist.

Ich bitte Sie, die vorgenannten Antragsunterlagen vorzubereiten, den Schulaufwandsträger über dieses Antragsverfahren umgehend zu informieren und frühzeitig in Ihre Planungen einzubeziehen, damit die Beratung und Beschlussfassung in den entsprechenden kommunalen Gremien zeitnah erfolgen kann.

Die Frist für die Antragstellung (Eingang bei der MB-Dienststelle) endet am

Freitag, 10. März 2017.

Bis zu diesem Termin sind folgende, oben bereits genannte Unterlagen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten einzureichen:

1. Unterschriebenes Antragsformular im Original
2. Pädagogisches Konzept für das beantragte Ganztagsangebot
3. Stundenplanentwurf für das beantragte Ganztagsangebot mit Kennzeichnung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden
4. Angaben zur Zusammensetzung der Schülerschaft – insbesondere im Hinblick auf Förderbedarf und sozialer Situation
5. Angaben zur Gesamtschülerzahl und Klassenanzahl der Schule im Schuljahr 2016/2017 und voraussichtlich zum Schuljahr 2017/2018
6. 5-Jahres-Statistik der Schülerzahlen (Schülerprognose)
7. Aussagen zur Bedarfserhebung für das beantragte Ganztagsangebot

8. Aussagen zur räumlichen Situation an der Schule

9. Aussagen zur Mittagsverpflegung an der Schule

Nachdem die Anträge durch die zuständige Regierung geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag genehmigt werden konnte.

V. Erweiterung eines gebundenen Ganztagszuges auf die Jahrgangsstufen 7 und 8 bzw. 9 und 10

Soweit an einem Gymnasium bereits ein gebundener Ganztagszug in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet ist, kann dieser Zug auf Antrag des Schulaufwandträgers in einem vereinfachten Verfahren zum Schuljahr 2017/2018 auf die Jahrgangsstufen 7 und 8 erweitert werden (beginnend mit einer gebundenen Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 7; im Schuljahr 2018/2019 kann dann entsprechend je eine Ganztagsklasse der Jahrgangsstufen 7 und 8 eingerichtet werden.

Ebenso besteht die Möglichkeit, bereits eingerichtete gebundene Ganztagsklassen auf Antrag des Schulaufwandträgers in einem vereinfachten Verfahren in den Jahrgangsstufen 9 und 10 fortzuführen (im Schuljahr 2017/2018 beginnend mit einer gebundenen Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 9; im Schuljahr 2018/2019 kann dann entsprechend je eine Ganztagsklasse der Jahrgangsstufen 9 und 10 eingerichtet werden.

Für diesbezügliche Anträge ist das beigefügte Antragsformular auf Erweiterung eines bereits genehmigten gebundenen Ganztagszuges zu nutzen. Die inhaltlichen Hinweise in diesem Schreiben betreffend die Einrichtung gebundener Ganztagsangebote ab Jahrgangsstufe 5 gelten für die Erweiterung eines gebundenen Ganztagszuges auf die Jahrgangsstufen 7 und 8 bzw. 9 und 10 entsprechend. Insbesondere ist die Frist für die Antragstellung zu beachten. Aussagen zum pädagogischen Ganztagskonzept, zur Stundenplangestaltung und zum Umfang und zur Zusammensetzung der Schülerschaft (auch im Hinblick auf Förderbedarf und soziale Situation) sowie zur Bedarfserhebung sind nur im Fall von Veränderungen gegenüber

dem bereits gestellten Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin